



Satzung

crps-miteinander e. V.

Fassung vom 16.03.2017

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen " crps-miteinander " und ist im Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz "e. V."

1.2. Der Verein hat den Sitz in Mühldorf am Inn

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2 Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation schmerzkrankter Menschen, Aufklärung der Bevölkerung über die Schmerzerkrankung CRPS (komplexes Regionales Schmerzsyndrom) früher Morbus Sudeck.

2.3. Um diese Ziele zu erreichen, entfaltet der Verein in erster Linie folgende Tätigkeiten:

a) Aufklärung der Bevölkerung über die verschiedenen Schmerzarten und deren Entstehung.

Vermittlung von Kenntnissen über die verschiedenen Schmerztherapien sowohl der Medizin, der Psychologie als auch der Erfahrungswissenschaft.

b) Förderung der Fürsorge und Hilfestellung von Patienten, die an CRPS/chronischen Schmerzen leiden, sowie die Anleitung dieser Patienten zur Selbsthilfe.

c) Bildung örtlicher, überschaubarer Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder unter Leitung in Gruppen- und Selbsterfahrung lernen sollen, ihre Schmerzerkrankung anzunehmen.

d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

e) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

f) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Einrichtung von Informations- und Kommunikationsplattformen über die Krankheit
- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Gruppentreffen

3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung der Anträge nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

3.2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht.

3.3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch vom Vorstand übertragenen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten.

3.4. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Ausschluss aus dem Verein, wegen einen wichtigen Grundes

3.5. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bis 01.09 des jeweiligen Jahres, erfolgen.

3.6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

4 Beiträge

4.1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der jährlich im Voraus zu zahlen ist. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Es wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als Sepa-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.

4.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, festgelegt.

4.3. Die Höhe des Beitrages der Fördermitglieder wird mit der 2/3 Stimmenmehrheit vom Vorstand festgelegt.

5 Organe

5.1. Der Verein hat folgende ständige Organe:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

5.2. Daneben können Ausschüsse und Arbeitskreise durch Beschluss des Vorstandes als nicht ständige Organe eingesetzt werden.

6 Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, dem 1.Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. drei weiteren Personen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2. Den anderen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes für einzelne Aufgaben oder ihren satzungsgemäßen Aufgabenkreis Vertretungsberechtigung für den Verein übertragen werden.

6.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter. Der Vorstand ist berechtigt zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

6.4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Vorstandsaufgaben können auch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7 Zuständigkeit des Vorstandes

7.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß Punkt 2 der Satzung.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des jährlichen Jahresberichts,

d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten, soweit sie nur die Fassung betreffen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

8.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

8.2. Den Mitgliedern ist vor der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste zuzuleiten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitgliedern erhält.

8.3. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

8.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die Amtszeit des neu bestellten Vorstandsmitgliedes endet mit dem turnusgemäßen Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

9 Beschlussfassung des Vorstandes

9.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

9.2. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

9.3. Ein Vorstandesbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

9.4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß §13 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie (auch in digitaler Form, via E-Mail) des Protokolls.

10 Die Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email erfolgt. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mind. 35% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

10.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes.

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (siehe Punkt 8.1.)

c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung - unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes nach Punkt 7 e - und über die Auflösung des Vereins.

10.4. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

10.5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten eines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von dessen Stellvertreter geleitet.

11.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

11.3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

11.4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung

notwendig, eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden.

11.5. Beschlüsse können mit dem in Punkt 11 festgelegten Mehrheiten auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

12 Wahl und Abstimmungen

12.1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt wurde.

12.2. Stimmgleichheit gilt bei Abstimmungen als Ablehnung des Antrages.

12.3. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

12.4. Auf Antrag von mind. 1/4 der Stimmberechtigten muss eine schriftliche (geheime) Wahl statt finden.

13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

13.1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer verhindert, wird durch den Versammlungsleiter ein Vertreter für ihn bestimmt.

13.2. Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das außer vom Schriftführer, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

14.1. Jedes Mitglied kann spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

14.2. Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit betreffen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

14.3. Die Entscheidung, ob ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen wird, ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen zu entscheiden.

15 Auflösung des Vereines

15.1. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

15.2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

15.3. Eine Zuwendung vom Vermögen oder Vermögensteile an Mitglieder des Vereines ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch der Auflösung oder Aufhebung des Vereines ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmung

16.1. Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, Änderungen der Satzung - soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden - von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

16.2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.

16.3. Bei Zweifel über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

16.4. Diese Satzung wurde in der Vorstandssitzung am 16.03.2017 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.